Merkblatt Nr. 29/303 des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

(vom 19. Februar 2016) Gültig ab 1. Januar 2016

# A. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zürich. Ebenfalls für Entschädigungen quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von ausländischen juristischen Personen, die im Kanton Zürich eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten die steuerbaren Leistungen ausgerichtet werden (siehe auch Ziffer D).

# **B.** Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen, die der steuerpflichtigen Person in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrat oder ähnliches Organ entrichtet werden. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

#### C. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt total 25 % der Bruttoleistungen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die vom Schuldner bzw. der Schuldnerin der steuerbaren Leistung gesamthaft zu bezahlenden Leistungen weniger als Fr. 300.— im Kalenderjahr betragen.

# D. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Gemäss den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen können Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz nur besteuert werden, wenn die Gesellschaft als solche in der Schweiz ansässig ist, d.h. hier nicht nur eine Betriebsstätte hat.

# E. Abrechnung und Ablieferung an das Gemeindesteueramt

- Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats dem Steueramt der Gemeinde zu überweisen, in der die juristische Person ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte hat oder in der ihre Verwaltung geführt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 2. Das Unternehmen hat als Schuldner bzw. Schuldnerin der steuerbaren Leistung dem zuständigen Gemeindesteueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular Q 4) unter Angabe von Namen, Vornamen und (ausländischer) Adresse der steuerpflichtigen Person, Ein- bzw. Austrittsdatum als Organ, ausbezahlter Entschädigung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Es hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 3 % der abgelieferten Quellensteuern.
- Das Unternehmen haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
- 4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

#### F. Ausweis über den Steuerabzug

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

#### G. Rechtsmittel

Sind die steuerpflichtige Person oder das Unternehmen mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid vom kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, verlangen.

# Zürcher Steuerbuch

Nr. 29/303 Verwaltungsräte Quellensteuer ab 2016 Merkblatt

### H. Auskünfte

Auskünfte erteilen das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 37 00, sowie das Steueramt der Gemeinde, in welcher das Unternehmen Sitz oder Betriebsstätte hat. Befindet sich Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Zürich, ist das Steueramt der Stadt Zürich, Abteilung Quellensteuer, Werdstrasse 75, 8022 Zürich, Telefon 044 412 34 01, zuständig.

Zürich, den 19. Februar 2016

Kantonales Steueramt Zürich Die Chefin:

Marina Züger